

**\* Wichtige Mitteilung \* Wichtige Mitteilung \* Wichtige Mitteilung \* Wichtige Mitteilung \***

**\* Information zur Entgeltordnung Lehrkräfte für  
bereits vor dem 1. August 2015 beim Land eingestellte Lehrkräfte \***

**I. Grundsatz: Bisherige Eingruppierung bleibt bestehen**

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) haben sich im Rahmen der diesjährigen Entgelttrunde am 28. März 2015 u.a. auf eine Entgeltordnung Lehrkräfte (EntgO Lehrkräfte) verständigt.

Die EntgO Lehrkräfte ist zum 1. August 2015 in Kraft getreten und löst im Landesbereich die Eingruppierung der Lehrkräfte nach den Richtlinien des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg über die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte des Landes vom 27. Januar 2012 ab.

Die Tarifvertragsparteien haben sich für die Einführung der EntgO Lehrkräfte auf das bereits bewährte Verfahren zur Einführung der allgemeinen Entgeltordnung zum TV-L im Jahr 2012 geeinigt. Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung Ihrer bisherigen Entgeltgruppe ohne weitere Überprüfung der Eingruppierung. Mit der Überleitung in die EntgO Lehrkräfte verbleiben Sie damit für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in Ihrer bisherigen Entgeltgruppe. Ihr Tabellenentgelt und eventuelle Zulagen werden entsprechend der jeweils aktuellen Fassung des TV-L in unveränderter Höhe weitergezahlt.

**II. Verbesserungen durch die EntgO Lehrkräfte auf Antrag**

Sofern sich für Sie Verbesserungen aus der EntgO Lehrkräfte ergeben und Sie diese realisieren möchten, bedarf es eines formlosen **Antrags** an Ihre personalverwaltende Stelle. Bei den Verbesserungen kann es sich um eine höhere Entgeltgruppe (III.) und/oder eine sog. "Angleichungszulage" (IV.) handeln.

**III. Höhere Eingruppierung zum 1. August 2015**

**Auf Antrag** werden Lehrkräfte (siehe **Anlage 1 unter I.**) rückwirkend zum 1. August 2015 in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, **wenn sich aus der EntgO Lehrkräfte eine höhere Eingruppierung als bisher ergibt.** Die entsprechende höhere Eingruppierung erfolgt ausnahmslos zum 1. August 2015. Der Antrag ist **bis spätestens 31. Juli 2016 (Ausschlussfrist)** an die zuständige **personalverwaltende Stelle** zu richten.

Bei einem am 1. August 2015 ruhenden Beschäftigungsverhältnis beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr jedoch erst mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Die Überleitung in eine andere Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen gemäß § 17 Abs. 4 TV-L mit allen Folgen (z.B. Neubeginn der Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe, Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf einen Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder). Abweichend von § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L (Zuordnung mindestens in Stufe 2 der höheren Entgeltgruppe) erfolgt bei einer Überleitung aus Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe die Zuordnung zur Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe; nur die in Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe verbrachte Zeit wird angerechnet.

Bei einer ggf. möglichen höheren Eingruppierung ist ein Antrag auf Höhergruppierung für die Beschäftigten regelmäßig von Vorteil. Die Entscheidung über die Stellung eines Antrags und die Risikoabwägung (z.B. wegen des Neubeginns der Stufenlaufzeit ab der Stufe 2, hinsichtlich der Kompensation einer möglichen Absenkung der Jahressonderzahlung bei einer Höhergruppierung aus den Entgeltgruppen 8 oder 11 oder eines wegfallenden Strukturausgleichs durch den zu erwartenden Höhergruppierungsgewinn) liegt aber ausschließlich bei den Beschäftigten. **Hinsichtlich der finanziellen Auswirkung einer solchen Höhergruppierung besteht keine Beratungspflicht seitens des Arbeitgebers.**

Als Entscheidungshilfe zur Antragstellung können die nachfolgenden Feststellungen herangezogen werden:

Eine höhere Entgeltgruppe führt nach der Tarifsystematik zwar zu einer Erhöhung des im August 2015 zustehenden Entgelts, aber

- im konkreten Einzelfall beschränkt sich der Höhergruppierungsgewinn möglicherweise auf den Garantiebetrug nach § 17 Abs. 4 TV-L (derzeit 29,94 Euro bei Höhergruppierungen bis in Entgeltgruppe 8 und 59,84 Euro bei Höhergruppierungen in Entgeltgruppe 9 und höher),
- bei Beschäftigten, die bisher einen Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder erhalten, kann (wegen Anrechnung des Unterschiedsbetrags zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich) der Höhergruppierungsgewinn auch geringer ausfallen und sich im Extremfall bis auf Null reduzieren,
- bei einem in Kürze bevorstehenden Stufenaufstieg in der jetzigen (niedrigeren) Entgeltgruppe kann eine Höhergruppierung wegen der nach einer Höhergruppierung grundsätzlich neu beginnenden Stufenlaufzeit (mit Ausnahme der sich in Stufe 1 befindlichen Fälle) trotz eines Höhergruppierungsgewinns zum Überleitungszeitpunkt bei einer Gesamtbetrachtung über mehrere Jahre hinweg für Beschäftigte auch von Nachteil sein,
- dies kann auch zu einer Verringerung des Bemessungssatzes für die Jahressonderzahlung führen (siehe in der Anlage 2).

### **Verfahren:**

Erfragen Sie deshalb als erstes bei Ihrer personalverwaltenden Stelle, ob aufgrund der neuen EntgO Lehrkräfte in Ihrem Fall eine Höhergruppierung ab 1. August 2015 möglich wäre. Wenn ja, wird Ihre **personalverwaltende Stelle** (z.B. wegen der Auswirkungen auf den Bemessungssatz der Jahressonderzahlung, einen ggf. bisher zustehenden Strukturausgleich und bezüglich des voraussichtlichen jeweiligen Zeitpunkts weiterer Stufenaufstiege sowohl in der bisherigen als auch in der künftigen Entgeltgruppe) für Sie eine diesbezügliche schriftliche Anfrage an das Landesamt für Besoldung und Versorgung richten und Ihnen dessen Antwort anschließend zukommen lassen.

Auf der Grundlage dieser Informationen müssen Sie selbst abwägen, ob eine Antragstellung zu Ihrem Vorteil ist oder Ihnen Nachteile bringt.

Von Anfragen bei der/dem im Landesamt für Sie zuständigen Bearbeiter/in bitten wir abzusehen.

### **IV. "Angleichungszulage" von 30 Euro monatlich zum 1. August 2016**

Mit der Tarifeinigung vom 28. März 2015 wurde ein stufenweiser Einstieg in die sogenannte „Paralleltabelle“ (d. h. A 12 = E 12, A 11 = E 11, A 10 = E 10, A 9 = E 9) vereinbart, der am 1. August 2016 beginnt. Am Ende der Angleichungsphase bedeutet dies, dass sich bei den in der **Anlage 1 unter II.** aufgeführten Lehrkräften die Eingruppierungen um jeweils eine Entgeltgruppe erhöhen werden. Für diese Lehrkräfte unterhalb der Entgeltgruppe 13 werden dann die Entgeltgruppen des TV-L den landesrechtlichen Referenzbesoldungsgruppen in ihrer zahlenmäßigen Bezeichnung entsprechen. Eine Angleichung der Entgelt- an die Besoldungsgruppen in einem Schritt hätte erhebliche Kosten nach sich gezogen, die in der diesjährigen Entgelttrunde nicht zu finanzieren waren. Die Tarifvertragsparteien haben sich deshalb auf einen Einstieg in Form einer "Angleichungszulage" in Höhe von 30 Euro monatlich geeinigt. Die weiteren Anpassungen bis zur vollständigen „Paralleltabelle“ sind von den Tarifvertragsparteien in künftigen Entgelttrunden zu vereinbaren. Eine "Angleichungszulage" kann ggf. auch neben einer höheren Entgeltgruppe zustehen.

Bis zum Ende der Angleichungsphase gelten Erhöhungen der "Angleichungszulage" nicht als Höhergruppierung im Sinne der Tarifvorschriften.

Damit treten Auswirkungen, die mit einer Höhergruppierung verbunden sind bzw. sein können (z. B. Änderungen beim Zeitpunkt weiterer Stufenaufstiege, Anrechnung eines Strukturausgleichs auf den Höhergruppierungsgewinn, geringerer Bemessungssatz bei der Jahressonderzahlung, siehe Anlage 2), erst mit dem letzten Anpassungsschritt und der damit verbundenen Höhergruppierung ein.

**Auf Antrag** erhalten die in der Anlage 1 unter II genannten Beschäftigten rückwirkend zum 1. August 2016 die "Angleichungszulage" von derzeit monatlich 30 Euro. Der Antrag ist **bis spätestens 31. Juli 2017 (Ausschlussfrist)** an die zuständige **personalverwaltende Stelle** zu richten. Bei einem am 1. August 2016 ruhenden Beschäftigungsverhältnis beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr jedoch erst mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

### **Verfahren:**

Erfragen Sie deshalb als erstes bei Ihrer personalverwaltenden Stelle, ob aufgrund der neuen EntgO Lehrkräfte in Ihrem Fall eine Angleichungszulage ab 1. August 2016 in Betracht kommt und wie sich eine damit verbundene Eingruppierung nach der neuen EntgO Lehrkräfte bei Ihnen auswirkt. Ggf. wird Ihre **personalverwaltende Stelle** (z.B. wegen einer Änderung bei der Eingruppierung) für Sie eine schriftliche Anfrage an das Landesamt für Besoldung und Versorgung richten und Ihnen dessen Antwort anschließend zukommen lassen. Auf der Grundlage dieser Information müssen Sie selbst abwägen, ob eine Antragstellung zu Ihrem Vorteil ist oder Ihnen Nachteile bringt.

### **V. Wichtiger Hinweis**

Bedenken Sie bitte, dass es sich bei der EntgO Lehrkräfte, den künftigen Eingruppierungsvorschriften und den Überleitungsregelungen um ein insgesamt hochkomplexes Tarifwerk handelt. **Derartige Informationsschriften können lediglich allgemein verständliche Hinweise zu den Auswirkungen der Tarifvorschriften geben und sind keinesfalls vollständig. Ansprüche können nur unter Berufung auf die Tarifvorschriften geltend gemacht werden. An Ihrer Entscheidungsfindung kann aus haftungsrechtlichen Gründen keine Beteiligung der personalverwaltenden Stelle in Form einer Beratung oder Empfehlung stattfinden.**

Fellbach, im August 2015

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg

## Mögliche Verbesserungen aufgrund der Entgeltordnung Lehrkräfte (EntgO Lehrkräfte)

**I. Mögliche Verbesserungen für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind (Nichterfüller), die auf Antrag ab 1. August 2015 wirksam werden können**

Betroffener Personenkreis	Entgeltgruppe (EG) bisher	Entgeltgruppe neu
<b>1) Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung an Realschulen</b>		
a) Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung (1. Staatsexamen für das Lehramt an Realschulen oder ein vergleichbares Lehramt, kein 2. Staatsexamen)	EG 12	EG 13
b) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Mastergrad oder vergleichbarer Abschluss), die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben	EG 11	EG 12
c) Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelorgrad oder vergleichbarer Abschluss), die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben	EG 10	EG 11
d) Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung (1. Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen, kein 2. Staatsexamen)	EG 10	EG 11
<b>2) Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung an Sonderschulen</b>		
Hinsichtlich der möglichen Verbesserungen gelten die Ausführungen in Ziffer 1 (Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung an Realschulen) entsprechend)		
<b>3) Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung an Gymnasien</b>		
Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung (1. Staatsexamen für das Lehramt an Realschulen, kein 2. Staatsexamen)	EG 12	EG 13

Betroffener Personenkreis	Entgeltgruppe (EG) bisher	Entgeltgruppe neu
<b>4) Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung an berufsbildenden Schulen</b>		
a) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Mastergrad oder vergleichbarer Abschluss), die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben	EG 11	EG 12
b) Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung (1. Staatsexamen für das Lehramt an Realschulen, kein 2. Staatsexamen)	EG 12	EG 13
<b>5) Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung an Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen</b>		
a) Lehrkräfte mit Studium an einer Hochschule für Musik, Kunst oder Sport oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben	EG 11	EG 12
b) Lehrkräfte mit Studium an einer Hochschule für Musik, Kunst oder Sport oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder einem vergleichbaren Abschluss, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben	EG 10	EG 11
<b>6) Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung an Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen</b>		
Lehrkräfte mit anderweitiger Ausbildung	unterhalb EG 10 an Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen: unterhalb EG 9	EG 10 an Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen: EG 9

**II. Lehrkräfte, die auf Antrag ab 1. August 2016 eine Angleichungszulage in Höhe von monatlich 30 Euro erhalten können (Erfüller und Nichterfüller)**

Nachstehende Lehrkräfte in den genannten Entgeltgruppen erhalten ab 1. August 2016 in der Angleichungsphase – bei Antragstellung – eine **Zulage in Höhe von monatlich 30 Euro**:

<b>Tätigkeit der Lehrkraft</b>	<b>Am 1. August 2016 in Entgeltgruppe (EG)</b>
<b>1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung</b>	
a) Lehrkräfte mit 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen oder ein vergleichbares Lehramt (Erfüller)	in EG 11
b) Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung (1. Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen oder ein vergleichbares Lehramt, kein 2. Staatsexamen) (Nichterfüller)	in EG 11
c) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Mastergrad oder vergleichbarer Abschluss) an Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben (Nichterfüller)	in EG 10
<b>2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern oder Technischen Lehrern</b>	
a) Fachlehrer oder Technische Lehrer, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen (Erfüller nach Abschnitt 1 der EntgO Lehrkräfte)	in EG 9 *, 9, 10 oder 11
b) Fachlehrer oder Technische Lehrer die nicht unter Buchst. a fallen (Nichterfüller nach Abschnitt 3 Unterabschnitte 1 bis 3 der EntgO Lehrkräfte)	in EG 7, 8, 9 * oder 9

EG 9 \*: Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6. Für diese Lehrkräfte richtet sich die Gewährung der Angleichungszulage während dieser besonderen Stufenlaufzeiten nach den besonderen Regelungen in der Tarifeinigung vom 28. März 2015.

## Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung

Zur Erleichterung der Entscheidungsfindung werden nachstehend noch die nach § 20 Abs. 2 TV-L geltenden Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung im Tarifgebiet West dargestellt:

<b>Entgeltgruppe (EG)</b>	<b>Bemessungssatz</b>
EG 1 bis EG 8	95 v.H.
EG 9 bis EG 11	80 v.H.
EG 12 bis EG 13	50 v.H.
EG 14 bis EG 15	35 v.H.